

SITZUNGSPROTOKOLL

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 20. November 2024 in Dürnkrot, Schloßplatz 1, großer Sitzungssaal.

Die Einladung erfolgte am 12. November 2024 durch Kurrende.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Stefan Istvanek
Vizebgm. Marina Martinz

- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| 1. GGR Horst Tatzber | 10. GR Sascha Tatzber |
| 2. GGR Herbert Steiner | 11. GR Leopold Boyer |
| 3. GR Wilhelm Kaspar | 12. GR Gregor Sperk |
| 4. GR Manuela Niessner | 13. GR Franz Fleckl |
| 5. GR Edith Kouba | 14. GR Reinhard Seebauer |
| 6. GR Ferdinand Kolarik | 15. GR Gerhard Hasitzka |
| 7. GR Birgit Kaspar | 16. GR Martin Bauer |
| 8. GR Michael Bauch | |
| 9. GR Günter Graf | |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GGR Manuela Gieger
2. GGR Erhard Leitgeb
3. GR Gerald Kittl

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- 1.

Vorsitzender: Bürgermeister Stefan Istvanek
Schriftführerin: Michaela Krschka
Die Sitzung war öffentlich (*Pkt. 17 nicht öffentlich*)
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Entscheidung über evtl. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht Gebarungsprüfung
3. Bauplatzverkauf
4. Wohnungsvergaben
5. Dürnkruiter Kommunalimmobilienverwaltungs Gesellschaft mbH – Löschungserklärung Pfandrech
6. Kommunalkredit – Annahmeerklärung Investitionszuschuss ABA BA 11
7. Betreuungsvertrag mit der SG Neunkirchen – Erweiterung des Landeskindergarten in Dürnkru
8. Verordnung Fahrradstraße
9. Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
10. Grundsatzvereinbarung mit der BBG (Bundesbeschaffungsagentur)
11. Jugend Dürnkru Subvention
12. Holzverkauf
13. Verbandserweiterung Gemeindeverband der Musikschule St. Barbara
14. Vergabe von Aufträgen
15. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung mittels Einladungskurrende und durch Kundmachung an der Amtstafel, sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von der ÖVP Dürnkru-Waidendorf ein Dringlichkeitsantrag (Beilage „A“) bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Sicherstellung der medizinischen Versorgung, Nachbesetzung Arztpraxis Dr. Lux“ eingebracht wurde.

Dieser Punkt hat sich nach Ausschreibung der Sitzung ergeben. Der Vorsitzende ersucht Parteibmann Dr. Leopold Boyer, den Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorzulesen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gem. § 46/3 NÖ GO die Zustimmung zur Aufnahme des genannten TOP beschließen

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende setzt fest, dass dieser Punkt als TOP 15 der Tagesordnung behandelt wird. Der bisherige TOP 15 wird angereiht und somit zu TOP 16 (nicht öffentlich).

Der Vorsitzende teilt mit, dass Gemeinderat Martin Bauer, einen Dringlichkeitsantrag (Beilage „B“) bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Einhaltung der NÖ Gemeindeordnung in der Marktgemeinde Dürnkru gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung“ eingebracht wurde. Dieser Punkt hat sich nach Ausschreibung der Sitzung ergeben. Der Vorsitzende ersucht Herrn Martin Bauer, den Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vorzulesen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gem. § 46/3 NÖ GO die Zustimmung zur Aufnahme des genannten TOP beschließen

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende setzt fest, dass dieser Punkt als TOP 16 der Tagesordnung behandelt wird. Der bisherige TOP 16 wird angereiht und somit zu TOP 17 (nicht öffentlich).

zu Pkt. 1. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 2. Oktober 2024 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt und wird von den dafür namhaft gemachten Parteienvertretern unterfertigt.

zu Pkt. 2. Am 31.10.2024 wurde eine Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss durchgeführt. Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet, bezugnehmend auf die Prüfung vom 03.07.2024 die jeweilige Vereinbarung mit den Banken ERSTE und Raiffeisenbank Weiviertel Nordost über die Kontoüberziehung geprüft wurde. Beide Urkunden wurden dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Zusammenfassend kann berichtet werden, dass der Rahmen der Kassenkredite den Bestimmungen des § 79 der NÖ Gemeindeordnung entsprechen – 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags. Bei der Kontenüberprüfung sind folgende Ausgaben besonders aufgefallen: Anschaffung von Heurigengarnituren inkl. Boxen für die Gemeinde, Rollrasen für eine Fläche von 120 m² und ein Side-by-Side Kühlschranks für die Schulische Tagesbetreuung, Abzugsanlage und Schließsystem für die Bernsteinhalle, die Veranstaltung mit „Die wilden Kaiser“ und die Ausgaben für das Notstromaggregat. Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich hierbei nicht um ein Notstromaggregat handelt, sondern um die Verteilerkästen (2 Stück) für die angeschafften Notstromaggregate. Einige der genannten Posten sind lt. Meinung des Prüfungsausschusses zu überteuert angeschafft worden bzw. stellt auch deren Notwendigkeit in Frage.

zu Pkt. 3.

Derzeit liegen dem Gemeinderat keine Ansuchen über Bauplatzverkäufe zur Beschlussfassung vor.

zu Pkt. 4.

Derzeit liegen dem Gemeinderat keine Wohnungsvergaben zur Beschlussfassung vor.

zu Pkt. 5.

Im Grundbuch Dürnkrot, EZ 237, Anteil 1/1 Dürnkrouter Kommunalimmobilienverwaltungs Gesellschaft m.b.H. (Hauptstraße 61), ist ein Pfandrecht der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG eingetragen. Damit das Pfandrecht aus dem Grundbuch gelöscht werden kann, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Löschung des im Grundbuch eingetragenen Pfandrechts beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 6.

Für den eingereichten Fördervertrag vom 04.10.2024, C105533 der ABA BA11 ist der Beschluss des Gemeinderates über die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages betreffend Gewährung eines Investitionszuschusses der KommunalKredit erforderlich.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 7.

Die SG Neunkirchen soll mit der Betreuung des Bauvorhabens „Erweiterung des bestehenden Landeskindergarten in Dürnkrot um 2 Gruppen“ in technischer sowie finanzieller Hinsicht beauftragt werden. Ein Betreuungsvertrag der SG Neunkirchen liegt dem Gemeinderat zu Beschlussfassung vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Betreuungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Dürnkrot und der SG Neunkirchen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (16 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen Sperk, Bauer)

zu Pkt. 8.

Die fertiggestellten Radwegverbindungen „Ebenthal – Waidendorf“ und „Velm-Götzendorf – Rohrweg“ müssen seitens des Gemeinderates, da es sich bei beiden Radwegverbindungen um Gemeindestraßen handelt, zu Fahrradstraßen verordnet werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung der oben genannten Gemeindestraßen zu Fahrradstraßen gemäß Beilage „C“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 9.

Am 26. September 2024 wurde mit dem Landesgesetzblatt 49/2024 der Tarif über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe an die Änderung der Verbraucherpreise angepasst. Dafür ist es erforderlich, dass die derzeitige Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe geändert werden muss. Für die Änderung der Verordnung ab 01.01.2025 ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Bei der Aufstellung von sogenannten Schanigärten wurde der Betrag im Landesgesetz auf € 185,-- pro Monat und angefangene 10 m² erhöht. Der Gemeinderat ist jedoch berechtigt, bei einer Höhe der Tarife, welche nicht als ortsüblich anzusehen sind, geringere Tarife in der Verordnung zu beschließen. Bei den „Schanigärten“ soll der reduzierte Tarif von € 17,-- pro Monat und angefangene 10 m² beschlossen werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Änderung der Verordnung ab 01.01.2025 gem. Beilage „D“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 10.

Um mit der Bundesbeschaffungsagentur (BBG) eine Grundsatzvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen nach dem Bundesvergabegesetz abschließen zu können, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Grundsatzvereinbarung mit der Bundesbeschaffungsagentur (BBG) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 11.

Die Jugend Dürnkrut hat um Subvention der entstandenen Materialkosten für den Umbau und die Sanierung der Aufenthaltsräume im Jugendheim in Höhe von € 3.000,00 angesucht. Die Materialkosten werden mittels Rechnungen gegenverrechnet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Subvention, in Form der Übernahme der entstandenen Materialkosten, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (17 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung Kaspar W.)

zu Pkt. 12.

Ein Holzverkauf in der KG Waidendorf und KG Dürnkrut ist für Dezember 2024 geplant und wird hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Die Durchführung übernimmt Herr GR Franz Fleckl. Der Verkauf ist für ortsansässige GemeindebürgerInnen vorgesehen und wird spätestens 14 Tage vorher ortsüblich kundgemacht.

zu Pkt. 13.

Die Satzung des „Gemeindeverbandes der Musikschule St. Barbara“ wird ab 01.01.2025 abgeändert. Die Abänderung der Satzung ergibt sich aufgrund der Erweiterung um die Gemeinden Zistersdorf, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya und Palterndorf-Dobermannsdorf.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Abänderung der Satzung gemäß Beilage „E“ beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 14.

Vergabe von Aufträgen

Für die Errichtung einer Fahrradstraße zwischen dem bestehenden Geh- und Radweg am Apfelweg bis zur B49 wurde eine Ausschreibung durchgeführt. Die Anbotseröffnung und Überprüfung erfolgte durch ZT DI Franz Paikl und ergab, dass aufgrund der Reihung die Fa. Pittel+Brausewetter zum Anbotspreis von € 189.586,07 inkl. MWSt. den Auftrag erhalten soll.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergabe an die Fa. Pittel+Brausewetter beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 15.

Dringlichkeitsantrag der ÖVP Dürnkrot-Waidendorf

Der Vorsitzende beantwortet die gestellten Fragen im Dringlichkeitsantrag nach der Reihe:

1. Der Kassenvertrag endet mit 31.12.2024

2. Ja.

3. Es gibt Kontakte seitens der Gemeinde mit der Ärztekammer sowie mit der ÖGK seit ca. einem Jahr.

4. Die Ausschreibung seitens der Ärztekammer war bis jetzt leider ergebnislos. D.h. für die offene Dienststelle hat sich über die Ärztekammer und ÖGK niemand beworben. Es wurde in der letzten Sitzung des Gemeindevorstandes beschlossen, die Fa. Austrify Medical GmbH, mit der Ausschreibung der Arztstelle zu beauftragen. Kostenpunkt für die Gemeinde max. € 20.000,-- bei erfolgreichem Abschluss eines Kassenvertrages. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich es nicht Aufgabe einer Gemeinde ist, einen Arzt einzustellen. Natürlich wird die Gemeinde sich darum kümmern bzw. sich einsetzen, einen Arzt / eine Ärztin zu finden bzw. zu bekommen.

5. Es gab bereits gemeinsame Treffen mit Dr. Lux, Dr. Bauch-Klinger, Mag. Werner Vogl und dem Bürgermeister. Dazu haben sich mehrere Ansätze ergeben: z.B: zur Verfügungstellung einer Dienstwohnung durch Herrn Mag. Werner Vogel. Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Ablöse für den Patientenstamm und der vorhanden EDV/Geräte in Höhe von ca. € 10.000,--. Falls es gewünscht ist, können die Räumlichkeiten der Praxis von Dr. Lux gemietet werden mit € 1.200,-- monatlichen Mietkosten. Diese Miete könnte die Gemeinde ebenfalls als „Anreiz“, natürlich zeitlich begrenzt, übernehmen. Vorschlag wäre bei Abschluss eines Kassenvertrages die Mietübernahme von z.B. 4 Jahren, dafür eine Vertragsverpflichtung von 8 Jahren seitens des Arztes. Die Schuluntersuchungen sollen ebenfalls vertraglich in einem Werkvertrag vereinbart werden.

Anscheinend dürfte es weniger Interesse an der ausgeschriebenen Arztdienststelle in Dürnkrot geben, da keine Hausapotheke bei der Ordination dabei ist. An dieser Stelle wird festgehalten, dass die Gemeinde stolz und froh ist, die Marien-Apotheke Vogl KG im Ort zu haben.

6. Seitens des Vorsitzenden wird vorgeschlagen, dass eine überparteiliche Arbeitsgruppe zu diesem Thema eingerichtet wird. Die Arbeitsgruppe soll aus dem Bürgermeister sowie je einem Vertreter der SPÖ, einem Vertreter der ÖVP und einem Vertreter der FPÖ bestehen.

zu Pkt. 16.

Dringlichkeitsantrag von GR Martin Bauer

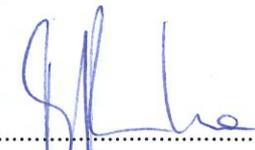
Gemäß § 73 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 obliegt es dem Bürgermeister, jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans zu erstellen und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen. Herr GR Bauer weist darauf hin, dass diese Frist vom Bürgermeister nicht eingehalten wurde. Seitens des Vorsitzenden wird dies zur Kenntnis genommen. Der Vorsitzende weist auch darauf hin, dass der Voranschlagsentwurf und der Dienstpostenplan bereits erstellt sind und die Kundmachung sowie die öffentliche Auflage, wie immer, vor der letzten Sitzung des Gemeinderates, also innerhalb der sechswöchigen Frist, mit einer zweiwöchigen Auflage somit fristgerecht erfolgt. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist erfolgt eine Übermittlung des Entwurfes an jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wird in der Sitzung am **11. DEZ 2024** genehmigt.



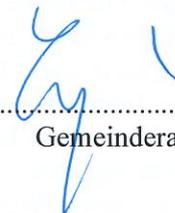
.....
Bürgermeister



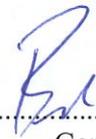
.....
Schriftführerin



.....
Gemeinderat SPÖ



.....
Gemeinderat ÖVP



.....
Gemeinderat FPÖ

§46 (3)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Dürnkrot

Sicherstellung der medizinischen Versorgung
Nachbesetzung Arztpraxis Dr. Lux

Die medizinische Grundversorgung ist ein zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge in der Gemeinde Dürnkrot.

Durch den baldigen Pensionsantritt des praktischen Arztes Dr. Lux entsteht die große Gefahr eine Versorgungslücke, die gesundheitliche Risiken für unsere Bevölkerung mit sich bringt.

Der Bürgermeister, der Gemeindevorstand und der Gemeinderat müssen daher unverzüglich handeln, um die ärztliche Versorgung sicherzustellen.

1. Der Bürgermeister soll dem Gemeinderat berichten, wann Dr. Lux seinen Kassenvertrag beenden wird.
2. Der Bürgermeister soll dem Gemeinderat berichten, ob die Gemeinde Dürnkrot eine Planstelle für einen Kassenarzt auch danach behält.
3. Der Bürgermeister soll dem Gemeinderat berichten, ob eine Kooperation mit der Ärztekammer NÖ besteht, um qualifizierte Anwärter für die Arztstelle zu gewinnen.
4. Der Bürgermeister soll dem Gemeinderat berichten, ob bereits eine Ausschreibung für die Nachbesetzung ergangen ist.
5. Der Bürgermeister soll dem Gemeinderat berichten, welche Anreize einem Bewerber seitens der Gemeinde Dürnkrot entgegengebracht werden können.
6. Der Bürgermeister möge eine überparteiliche Arbeitsgruppe einrichten, die unverzüglich mit Beratungen über die zu schaffenden Rahmenbedingungen startet und Vorschläge für den Gemeinderat in Bezug auf die Nachbesetzung der Arztstelle erarbeitet.

Angesichts der Dringlichkeit des Themas und der Relevanz für die Gesundheitsversorgung der Gemeinde Dürnkrot beantrage(n) ich (wir), diesen Antrag gemäß §46 (3) der NÖ Gemeindeordnung auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung zu setzen.

(Gemeinderäte der ÖVP)

19/11/2024


GERHARD HASITZKA


Reinhard SEEBAUER


Leopold Boyer


Gregor Spirk


FRANZ FLECKL

FPÖ-Gemeinderat
Martin Bauer
Wagner-Schönkirch-Straße 13
2263 Dürnkrot

An den
Bürgermeister der
Marktgemeinde Dürnkrot

Dürnkrot, am 20.11.2024

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Der Gemeinderat der FPÖ Dürnkrot stellt den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Einhaltung der NÖ Gemeindeordnung in der Marktgemeinde Dürnkrot

gemäß § 73 Abs. 1 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung 1973 obliegt es dem Bürgermeister, jährlich spätestens sechs Wochen (im Jahr 2024 wäre dies der 19.11.2024) vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans zu erstellen und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Diese Frist wurde für den Voranschlag 2025 nicht eingehalten.
Um zukünftige Verstöße gegen die Gemeindeordnung zu verhindern, stelle ich den Antrag, folgenden Tagesordnungspunkt in die heutige Sitzung aufzunehmen:

Tagesordnungspunkt:

Einhaltung der NÖ Gemeindeordnung in der Marktgemeinde Dürnkrot
gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Erstellung und öffentliche Auflage des Voranschlags ist eine wesentliche Voraussetzung für die finanzielle Planung und Transparenz der Gemeinde. Da die Frist für den Voranschlag 2025 bereits überschritten wurde, besteht dringender Handlungsbedarf, um die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sicherzustellen und die ordnungsgemäße Verwaltung der Gemeindefinanzen zu gewährleisten.

Eine sofortige Behandlung dieses Anliegens in der heutigen Sitzung ist erforderlich, um unverzüglich Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Verzögerungen einzuleiten und die Rechte der Gemeindeglieder auf Einsichtnahme und Mitwirkung nicht länger zu beeinträchtigen.

Die Gefertigte stellt daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Tagesordnungspunkt
„Einhaltung der NÖ Gemeindeordnung in der Marktgemeinde Dürnkrot“ in die
Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Der Gemeinderat der FPÖ-Fraktion

Unterschriften:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. J.', is written below the 'Unterschriften:' label.



MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT

2263 Dürnkrot, Schloßplatz 1

Tel.: 02538/80562 Fax: -22

gemeinde@duernkrut.gv.at

└ Dürnkrot,

Betrifft: Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Dürnkrot

Radwegverbindung „Ebenthal – Waidendorf“ gem. Plan .Nr. 1587-27.1 und „Velm-Götzendorf – Waidendorf Rohrweg“ gem. Plan.Nr. 1587-34, beide ZT DI Franz Paikl
Zl. 640-FSt.VO/2024

VERORDNUNG

§ 1 Maßnahme

Die Gemeindestraße Radwegverbindung „Ebenthal – Waidendorf“ und die Gemeindestraße „Velm-Götzendorf -Waidendorf Rohrweg“ werden zur Fahrradstraße erklärt.

§ 2 Kundmachung

Diese Verordnung ist mittels Hinweiszeichen

„Fahrradstraße“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 26 StVO 1960 mit der Zusatztafel
„Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet“ gemäß § 67 Absatz 2 StVO 1960
und „Ende der Fahrradstraße“ gemäß § 53 Abs 1 Z 29 StVO 1960

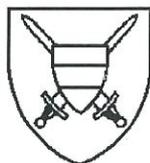
kundzumachen und tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Die genannten Pläne bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

angeschlagen am: _____

Der Bürgermeister

Stefan Istvanek

**MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT**

2263 Dürnkrot, Schloßplatz 1

Tel.: 02538/80562 Fax: -22

gemeinde@duernkrut.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrot hat in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstattarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

TP 2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten vor Geschäftslokalen aller Art je angefangene 10 m² der

bewilligten Fläche und je begunnenem Monat höchstens € 17,00

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen, usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

angeschlagen:

abgenommen:

Der Bürgermeister

Stefan Istvanek

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „GEMEINDEVERBAND DER MUSIKSCHULE SANKT BARBARA“ und hat seinen Sitz in Matzen-Raggendorf.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Bad Pirawarth
2. Groß-Schweinbarth
3. Matzen-Raggendorf
4. Schönkirchen-Reyersdorf
5. Spannberg
6. Bockfließ
7. Hohenruppersdorf
8. Dürnkrut
9. Velm-Götzendorf
10. Sulz im Weinviertel
11. Zistersdorf
12. Hauskirchen
13. Neusiedl an der Zaya
14. Palterndorf-Dobermannsdorf

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der Musikschulen in Matzen-Raggendorf, Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth, Schönkirchen-Reyersdorf, Spannberg, Bockfließ, Hohenruppersdorf, Dürnkrut, Velm-

Götzendorf, Sulz im Weinviertel, Zistersdorf, Hauskirchen, Neusiedl an der Zaya und Palterndorf-Dobermannsdorf.

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600).

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3 der Satzung) sowie des Kostenersatzes (§ 12 der Satzung).
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
 6. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen

Stimmen, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z.1 jedoch die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, sowie je **einem** weiteren von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vorzuschlagenden Mitglied.
- (2) Sämtliche Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.
- (3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die anfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde.
- (5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
 2. Erlassung von Verordnungen,
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
 4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des pädagogischen Leiters der Musikschule im Sinne des § 10 der Satzung,
 6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet,
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,

8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

- (6) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
1. die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Vorstand obliegen, und
 2. die Angelobung der Mitglieder des Vorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Für diesen Fall wird der Vorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden vom Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
- (2) Das Amt des Gemeindeverbandes wird als Hilfsorgan des Gemeindeverbandes tätig. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Verwaltung des Musikschulverbandes

- (1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellt. Über die Anzahl dieser Bediensteten, das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung, sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband und der Sitzgemeinde

abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Vorstandsvorsitzende namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Sitzgemeinde nach den Bestimmungen der NÖ GO 1973 zuständig. Die Diensthoheit wird weiterhin von der Sitzgemeinde ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist dessen Zustimmung erforderlich.

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.
- (3) Die Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse sowie sonstige Zuwendungen) sind der Sitzgemeinde mindestens halbjährlich zu refundieren.
- (4) Die Kosten der laufenden Verwaltung (Personalkosten und sonstige Verwaltungskosten) sind im laufenden Voranschlag zu berücksichtigen und vom Amt des Gemeindeverbandes zu stellen.

§ 10

Leitung der Musikschulen

- (1) Die Leitung aller Musikschulen des Verbandes obliegt dem pädagogischen Leiter des Musikschulverbandes.
- (2) Zu seinem Aufgabenbereich zählen unter anderem
 - a) die fachliche und pädagogische Leitung der Musikschulen
 - b) die Gewährleistung der Aufrechterhaltung eines ordentlichen Schulbetriebes
 - c) die Erstellung von Besetzungsvorschlägen von Musikschullehrer
 - d) Schülereinschreibungen
 - e) Erstellung der Stundenpläne (Unterrichtsorte, Vertretungspläne, Schülereinteilungen)
 - f) Weitergabe der Abrechnungsunterlagen von Lehrern und Schülern
 - g) Vorlage einer Schulordnung
 - h) Leistungsbeurteilung der Lehrer
- (3) Der Leiter der Musikschule ist Dienstvorgesetzter der Musikschullehrer(innen).

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus jeweils einem Mitglied jeder verbandsangehörigen Gemeinde, welches dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören muss. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (3) Die Überprüfung ist einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Versammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter. Die Überprüfung hat über Einladung durch den Obmann des Prüfungsausschusses zu erfolgen und kann nur ordnungsgemäß durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind

§ 12 Kostensätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen.
Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluss ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (3) Die Höhe der Kostensätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 zu ermitteln.
- (4) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Schüler aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden (= Schülerkopfquoten) am Beginn jeden Schuljahres.
- (5) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier

Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser

Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festgesetzten Frist zu erbringen.

§ 13

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalenderhalbjahr Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende Jänner, April, Juli, Oktober zur Zahlung fällig.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Unterrichtspersonal

- (1) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, sinngemäß Anwendung.
- (2) Soweit die im Abs. 1 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können; um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Sonderverträge nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz abgeschlossen bzw. Lehraufträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts vergeben werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten, etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse des Durchschnittes der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Auflösung der

Aufteilung zugrunde zu legen sind. Dazu zählen auch die Abwicklungen aller dienstrechtlichen Ansprüche des Unterrichtspersonals.

- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand durchzuführen. Der Vorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenbeteiligung gemäß § 12 Abs. 4.

§ 17 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten.
- (3) Die ausscheidende Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16.

§ 18 Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung auflösen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben aufzulösen.